

§ 2

(1) Devisenkredite können gewährt werden zur Finanzierung außerplanmäßiger Importe an

- Material, Halbfabrikaten, Fertigerzeugnissen;
- Maschinen, Ausrüstungen, Ersatzteilen;
- Lizenzen

für die Neuaufnahme oder die Erhöhung der Produktion bzw. für die Komplettierung oder die Verbesserung der Qualität von Exporterzeugnissen sowie für Lohnveredlungen im Export.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Devisenkrediten ist, daß mit den kreditierten Importen grundsätzlich zusätzliche Erlöse in freien Devisen in Höhe des Devisenkredites einschließlich Zinsen und darüber hinaus weitere Erlöse in kapitalistischer Währung ermöglicht werden. Der Entscheidung über die Devisenkreditanträge wird neben der Rückflußdauer des Devisenkredites die Höhe der maximal möglichen zusätzlichen Erlöse in kapitalistischer Währung unter Berücksichtigung der Umschlagszeiten im Zusammenhang mit der Art der Kreditobjekte zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind weitere Nutzenskriterien bei der Entscheidung über die Kreditanträge zu berücksichtigen.

(3) Devisenkredite können auch dann gewährt werden, wenn damit die Ausgaben von freien Devisen für künftige Importe, deren volkswirtschaftliche Bedeutung und deren Notwendigkeit für einen längeren Zeitraum eindeutig gegeben ist, eingespart werden.

(4) Die Rückzahlung des Kredites hat in der Regel spätestens innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen. Die Kreditlaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung an den ausländischen Lieferanten, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der Ware in der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Als zusätzliche Erlöse im Sinne der Bestimmungen über die Devisenkreditgewährung sind alle die Exporterlöse anzuerkennen, die mit Hilfe der kreditierten Objekte erzielt werden können.

(6) Devisenkredite können auch dann gewährt werden, wenn die zusätzlichen Exporte bei Dritten ermöglicht werden. In diesem Fall sind zwischen den Kreditnehmern und den Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(7) Die Devisenkredite können gemeinsam mit Mitteln aus Valuta-Anrechten eingesetzt werden.

§ 3

(1) Die Kreditnehmer haben ihre Kreditanträge auf den hierfür eingeführten Bankvordrucken an die gemäß § 1 Abs. 3 zuständige Bankniederlassung zu richten und folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Kreditobjekt sowie Nachweis des Nutzens;

— Erklärung über die kapazitäts-, material- und arbeitskräftemäßige Sicherung der Zusatzproduktion.

(2) Kreditnehmer, deren Konten bei den Sparkassen oder Banken für Handwerk und Gewerbe geführt werden, reichen ihre Kreditanträge bei dem kontoführenden Kreditinstitut ein, das sie binnen 3 Tagen mit seiner Einschätzung an die Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank weiterleitet.

(3) Die für die Kreditgewährung zuständige Bankniederlassung hat über den Kreditantrag innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, so erfolgt die Unterrichtung des Kreditnehmers durch Übersendung einer Kreditzusage. Auf der Grundlage des Kreditantrages und der Kreditzusage ist spätestens nach Abschluß des Einfuhr- und des Importvertrages der Kreditvertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Die Kreditzusage berechtigt den Kreditnehmer, mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen (AHU) den Einfuhrvertrag für den zusätzlichen Import abzuschließen. Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, den Importvertrag abzuschließen.

(2) Für die Rückzahlung des Devisenkredites (einschließlich Zinsen) entsprechend dem Tilgungsplan ist der Kreditnehmer verantwortlich. Die Rückzahlung hat aus den Erlösen in freien Devisen, die mit Hilfe der kreditierten Importe erzielt werden, jeweils nach Zahlungseingang zu erfolgen. Auf Veranlassung des Kreditnehmers hat das exportierende Außenhandelsunternehmen diese Valutaerlöse unter besonderer Angabe der Valutazinsen an die Deutsche Notenbank in Form einer Valutaumsetzung zu übertragen.

§ 5

(1) Die Devisenkredite sind zu verzinsen. Die Zinsen sind vom Kreditnehmer in MDN auf der Basis der Valutagegenwerte zu entrichten.

(2) Sofern die Kreditnehmer nicht über eigene Mittel für die inlandseitige Finanzierung der mit Hilfe von Devisenkrediten importierten Objekte verfügen, können Kredite auf der Grundlage der geltender Kreditbestimmungen für Grund- und Umlaufmittel gewährt werden. Auf die Verzinsung dieser Kredite kann während der Laufzeit der Devisenkredite verzichtet werden.

(3) Die Zinsberechnung erfolgt durch die für die Devisenkreditgewährung zuständige Bankniederlassung.

§ 6

(1) Die Kreditnehmer haben zu sichern, daß die Realisierung des vereinbarten Nutzens exakt ermittelt und nachgewiesen wird.